

1. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung der Stadt Steinbach-Hallenberg vom 01.11.2001)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) und der §§ 2 und 5 ff des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) – in den jeweils gültigen Fassungen – hat der Stadtrat der Stadt Steinbach-Hallenberg folgende Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 01.11.2001 beschlossen:

Artikel 1

Der § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

Für Hunde in der Stadt Steinbach-Hallenberg beträgt die Steuer

- (1) für Hunde, die kraft Gesetzes als gefährlich gelten oder die von der zuständigen Behörde auf der Grundlage der gültigen Gesetze und Bestimmungen als gefährlich eingestuft werden

Euro 300,00.

- (2) für alle anderen Hunde

Euro 48,00.

- (3) entfällt

- (4) entfällt

Artikel 2

Der § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in Form der Züchtersteuer erhoben. Paragraph 6 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.

Artikel 3

Der § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12 Anzeigepflicht, Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Wer im Stadtgebiet einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich bei der Stadtverwaltung (Steueramt) anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Stadtverwaltung eine Hundesteuermarke aus. Diese ist durch den Halter am Halsband sichtbar anzubringen. Bei Verlust dieser Marke erhält der Halter eine Ersatzmarke. Für diese Ersatzmarke ist entsprechend der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Steinbach-Hallenberg in der jeweils gültigen Fassung eine Gebühr zu entrichten.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter gemäß § 2 soll den Hund unverzüglich bei der Stadtverwaltung (Steueramt) abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus dem Stadtgebiet weggezogen ist. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadtverwaltung (Steueramt) zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung Name und Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Die Anmeldung nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt unter Angabe der Rasse. Entsprechend der jeweils gültigen Gesetzeslage kann die Angabe weiterer Punkte erforderlich sein. Sofern der Hund als gefährlich im Sinne des § 5 (1) gilt, ist dies bei der Anmeldung mitzuteilen.
- (4) Stellt sich die Gefährlichkeit eines Hundes im Sinne des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren heraus, hat dies der Halter unverzüglich dem Steueramt anzuzeigen.
- (5) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits einen gefährlichen Hund im Sinne des § 5 (1) hält, hat diesen unverzüglich dem Steueramt anzuzeigen.
- (6) Hundehalter sind verpflichtet, dem Beauftragten der Stadtverwaltung auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde, deren Alter und deren Rasse wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.
- (7) Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 15 Abs. 1 Nr. 2a ThürKAG in Verbindung mit § 93 AO).
- (8) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweise innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 15 Abs. 1 Nr. 2a ThürKAG in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweise werden die Anzeigepflichten nach den Absätzen 1-5 nicht berührt.

Artikel 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Steinbach-Hallenberg, den 20.01.2012

Stadt Steinbach-Hallenberg

- Siegel -

Endter
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:
Die Ausfertigung erfolgte am 20.01.2012